

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

285/ME
bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-14.160/0012-III/2/2005
Sachbearbeiterin: Mag. Brigitte Wallner
Abteilung: III/2
E-mail: brigitte.wallner@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-4425/53120-81 4425
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über die Berufsreifeprüfung geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert wird. Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 27. April 2005
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehrer

Elektronisch gefertigt

Entwurf**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 21/1998 und BGBl. I Nr. 52/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

- „6. Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
7. Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn das Berufsfeld des Prüfungskandidaten außerhalb des Bildungsbereiches einer berufsbildenden höheren Schule liegt, kann die Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 4 auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer solchen Schule zugeordnet werden kann.“

3. In § 4 Abs. 2 Z 5 wird der Verweis „gemäß § 8“ durch den Verweis „gemäß § 8b“ ersetzt.

4. Dem § 4 Abs. 3 wird angefügt:

„Bei vierjährigen Lehrberufen darf darüber hinaus im letzten Lehrjahr zu einer weiteren Teilprüfung oder im Rahmen der Lehrabschlussprüfung (unter sinngemäßer Anwendung des § 8a) zur Teilprüfung über den Fachbereich angetreten werden.“

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.“

6. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche Prüfung nach Abgabe eines Beurteilungsvorschlages durch den Prüfer zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung für die Teilprüfung auszusprechen.“

7. § 8 samt Überschrift wird durch folgende §§ 8, 8a und 8b jeweils samt Überschrift ersetzt:

„Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

§ 8. (1) Auf Antrag einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, kann der zuständige Bundesminister einen Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet anerkennen. Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der vorzulegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine einschlägige Lehramtsprüfung oder über eine vergleichbare, zum Unterricht nach dem Lehrplan einer höheren Schule befähigende pädagogische und fachdidaktische Qualifikation verfügen.

(2) Die Anerkennung des Lehrgangs als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet erfolgt im Hinblick auf den eingereichten, einer gesetzlich geregelten höheren Schulart zuordenbaren, Lehr- oder Studienplan auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und ist bei Änderung oder Neuerlassung desselben neu zu beantragen.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid. Vor der Anerkennung ist der Landesschulrat zu hören. Die Anerkennung ist gemeinsam mit dem dem anerkannten Lehrgang zu Grunde liegenden Lehr- oder Studienplan an der Einrichtung der Erwachsenenbildung auf geeignete Weise kund zu machen.

Durchführung der Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

§ 8a. (1) Die Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 finden vor einer Prüfungskommission unter der Vorsitzführung eines vom Landesschulrat namhaft zu machenden fachkundigen Experten statt.

(2) Der Prüfung sind die Lehr- oder Studienpläne des anerkannten Lehrganges zu Grunde zu legen. Sie hat unter sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung der entsprechenden höheren Schulart zu erfolgen. Die Beurteilung jeder einzelnen Teilprüfung erfolgt durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Eine Wiederholung nicht bestandener oder nicht beurteilter Teilprüfungen darf frühestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen.

(3) Die von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Aussicht genommenen Prüfungstermine sind samt den erforderlichen näheren Angaben (Anzahl der Kandidaten und Prüfungsgebiete) dem Landesschulrat rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und im Einvernehmen mit dem vom Landesschulrat namhaft gemachten Experten (Abs. 1) festzulegen.

(4) Gleichzeitig mit dem Terminvorschlag gemäß Abs. 3 sind die Aufgabenstellungen zu übermitteln. Findet der Landesschulrat die vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für das Prüfungsgebiet maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 8b. (1) Gemäß § 8a erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen (§ 8) sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen.

(2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule sowie im Rahmen eines Studiums an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, an einem Fachhochschul-Studiengang oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen.

(3) Bei Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen oder deren Kopien zusammen mit den sonstigen Unterlagen für die Berufsreifeprüfung bei der in § 4 Abs. 1 genannte Schule aufzubewahren.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 ist nur in dem Maß zulässig, als zumindest eine Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 vor der zuständigen Prüfungskommission (§ 5) abzulegen ist.“

8. In den §§ 9 und 9a werden die Verweise „gemäß § 8“ jeweils durch den Verweis „gemäß § 8b“ ersetzt.

9. § 11 samt Überschrift lautet:

„Abgeltung für die Prüfungstätigkeit“

§ 11. (1) Dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem Vorsitzenden gemäß § 8a gebührt eine Abgeltung gemäß dem Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, nach Maßgabe der für Externistenprüfungen vorgesehenen Abgeltung.

(2) Bei Ablegung der (Teil)Prüfung an einer öffentlichen Schule hat der Prüfungskandidat vor Atritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxen zu entrichten. Nach Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen bzw. im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über vierjährige Lehrberufe hat der Berufsreifeprüfungsabsolvent im Zuge der Ausstellung des Berufsreifeprüfungszeugnisses (§ 9a Abs. 1 letzter Satz) eine Prüfungsgebühr in der Höhe der für die Vorsitzführung bzw. die Vorsitzführungen gemäß Abs. 1 vorgesehene Prüfungstaxe zu entrichten.“

10. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 Z 5, 6 und 7, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 9, § 9a Abs. 1 sowie § 8, § 8a, § 8b, § 10 und § 11 jeweils samt Überschrift und die Änderung der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2005 in Kraft. Gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2005 anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gelten für die Dauer der Anerkennung als Lehrgänge im Sinne des neuen § 8.“

11. In der Anlage 2 wird der Verweis „gemäß § 8“ durch den Verweis „gemäß § 8b“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

1. Ausweitung des Zuganges zur Berufsreifeprüfung

Der GewO-Novelle 2002 wird insofern nicht entsprochen, als Absolventen von Meister- und Befähigungsprüfungen ohne Lehrabschlussprüfung von der Zulassung zur Berufsreifeprüfung ausgeschlossen sind.

2. Erleichterung der Wahl des Fachbereiches

Nicht immer findet das tatsächliche Berufsfeld des Prüfungskandidaten Entsprechung in einer höheren Ausbildung einer berufsbildenden Schule, wodurch die Wahl eines Fachbereiches ausgeschlossen ist.

3. Prüfungsstandards, Outputkontrolle, internationale Anerkennung

Nach wie vor bestehen im Vergleich zur Langform der Reifeprüfung mitunter Vorbehalte gegenüber dem Niveau der Berufsreifeprüfung und auch die internationale Anerkennung ist teilweise nicht gegeben, so insbesondere in der benachbarten Bundesrepublik Deutschland.

4. Vierjährige Lehrberufe – Teilprüfung über den Fachbereich

Den sowohl inhaltlich als auch fachlich erhöhten Ansprüchen von vierjährigen Lehrberufen (auch „high-tech-Berufe“ genannt) wird derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen.

Ziele und Inhalte:

1. Ausweitung des Zuganges zur Berufsreifeprüfung

Die Zulassung zur Berufsreifeprüfung soll künftig auch für Inhaber von Meister- und Befähigungsprüfungen, die über keine Lehrabschlussprüfung verfügen, möglich sein. Dieser Personenkreis soll daher in die taxative Auflistung des § 1 aufgenommen werden.

2. Erleichterung der Wahl des Fachbereiches

Durch die „Zuordenbarkeit“ eines für die Fachprüfung gewählten bzw. in Aussicht genommenen Themas zum Berufsfeld des Prüfungskandidaten einerseits und zum Ausbildungsziel einer höheren berufsbildenden Schule andererseits soll die Wahl des Fachbereiches erleichtert werden.

3. Prüfungsstandards, Outputkontrolle, internationale Anerkennung

Vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Anerkennung der Berufsreifeprüfung ist es Ziel der gegenständlichen Gesetzesinitiative einen wichtigen Qualitätsschritt in Richtung Outputkontrolle zu setzen. Das Niveau der Berufsreifeprüfung soll die Stärkung der Position des Vorsitzenden der Prüfungskommission im Rahmen der öffentlichen Prüfungen und durch einen fachkundigen und reifeprüfungserfahrenen Experten der Schulbehörde im Rahmen der Prüfungen an anerkannten Lehrgängen und im Rahmen von vierjährigen Lehrberufen bestätigt werden.

4. Vierjährige Lehrberufe – Teilprüfung über den Fachbereich

Das fachlich hohe Niveau und die längere Dauer von vierjährigen Lehrberufen rechtfertigen es, dass – unabhängig von der vor der Lehrabschlussprüfung bereits derzeit ermöglichten Teilprüfung – im Rahmen der Ablegung der Lehrabschlussprüfung auf Wunsch des Prüfungskandidaten die Teilprüfung über den Fachbereich absolviert wird.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Aufzeichnungen des Arbeitsmarktservice belegen einen starken Zusammenhang zwischen Ausbildungshöhe und Beschäftigungsquote – besser ausgebildete Menschen sind in geringerem Ausmaß von Arbeitslosigkeit betroffen. Eine größere Anzahl von Abschlüssen verbessert das Qualifikationsniveau der Beschäftigten und stellt der Wirtschaft Maturanten mit Berufserfahrung zur Verfügung. Gerade der Qualifikationsmix zwischen Praxis und Ausbildung auf höherem Niveau wird mehr und mehr nachgefragt. Qualitätskontrolle und Qualitätsentwicklung im Bereich einer bedarfs- und wirtschaftsorientierten Ausbildung bringt daher auf Sicht weniger Arbeitslose, steigert die Wettbewerbsfähigkeit und wirkt sich daher förderlich auf den Wirtschaftsstandort Österreich aus. Da ein großer Anteil der Absolventen nach Absolvierung der Berufsreifeprüfung eine akademische Ausbildung anschließt, erhöht sich zusätzlich die Akademikerquote – ein wichtiger Parameter der Wissensgesellschaft für die Standortqualität.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz verursacht keine finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gegenstand der geplanten Gesetzesnovelle liegt als Angelegenheit der Gestaltung der Bildungssysteme gemäß Art. 149 EGV in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die vorgesehenen Regelungen sind daher auch sekundärrechtlich nicht präformiert.

Die Berufsreifeprüfung als solche stellt gleichwohl einen Nachweis über eine allgemeine Schulbildung im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG dar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein Teil der Bestimmungen dieser Gesetzesinitiative unterliegt den erhöhten Beschlussfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die gestiegene und stetig zunehmende Attraktivität der Berufsreifeprüfung soll durch Maßnahmen der Qualitätssicherung unterstrichen werden. Solche qualitätssichernde Maßnahmen des vorliegenden Entwurfs (zB Stärkung der Position des Vorsitzenden, Neugestaltung der Anerkennung von Lehrgängen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Prüfungskommissionen mit staatlich bestelltem Vorsitzenden) sollen den Charakter der Berufsreifeprüfung als eine in das öffentliche Bildungssystem tief eingebettete Form der Reifeprüfung mit allgemeinem Universitätszugang verdeutlichen, dies insbesondere gegenüber dem benachbarten Ausland, aber auch innerhalb Österreichs gegenüber den Ländern und Gemeinden als Dienstgeber im öffentlich-rechtlichen Bereich. Diese Maßnahmen sichern zudem die Bedeutung und damit die Akzeptanz von privat organisierten Ausbildungen (samt Prüfungen), denen durch die „Abnahme der Prüfungen unter staatlicher Obhut“ die Qualität ihrer Ausbildung öffentlich „bescheinigt“ wird.

In einer umfangreichen und zugleich beeindruckend anschaulichen „100-Tage – Standortbestimmung“ hat der von der Bundesregierung eingesetzte Regierungsbeauftragte für Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung die (sich entwickelnde) Situation der dualen Ausbildung dargestellt. Insbesondere wird der Stellenwert von „Lehre“ und „Matura“ hervorgehoben, wodurch – mit Blick in die Zukunft – eine attraktive Alternative zu berufsbildenden mittleren und höheren Schulen aufgezeigt wird. Das nähere Zusammenführen von „Lehre und Matura“ (zum Teil in Form von Ausbildungskombinationen) stellt eine von vielen Bundesländern auch finanziell unterstützte Bereicherung des Bildungsangebotes dar und soll intensiviert werden. Zudem kann die Erhöhung des Ansehens der Lehre die „Drop-out Rate“ im berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesen reduzieren.

Unter allen Lehrberufen nehmen die vierjährigen „High-Tech-Berufe“ einen besonderen Stellenwert ein, dem im Sinne des Modells „Lehre und Matura“ Rechnung getragen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen insbesondere im Zugang der Berufsreifeprüfung sowie bei der Durchführung der Prüfungen an Schule und Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden keine Mehr- oder Minderausgaben bzw. -einnahmen für die öffentliche Hand verursachen. Die von den Prüfungskandidaten (auch bereits derzeit) zu entrichtenden Prüfungstaxen sind vernachlässigbar gering.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Entwurfs als Angelegenheiten der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1 erster Satz, § 8, § 8a Abs. 1 und § 11.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 6 und 7):

Mit dieser Novellierungsanordnung erfolgt eine Adaptierung der Zulassungsbedingungen zur Berufsreifeprüfung in Hinblick auf die GewO-Novelle 2002.

Mit der GewO-Novelle 2002 wurden die Antrittsvoraussetzungen zu den Meister- und Befähigungsprüfungen insofern geändert, als die Lehrabschlussprüfung als Antrittsvoraussetzung entfallen ist. Absolventen von Meister- und Befähigungsprüfungen, die keine Lehrabschlussprüfung abgelegt haben, haben derzeit – zumindest formalrechtlich – keinen Zugang zur Berufsreifeprüfung. Durch den Gesetzesentwurf wird der Zugang nun auch für diese Personen geöffnet, indem Meister- und Befähigungsprüfungen in den Katalog der geforderten Vorbildungen des § 1 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Durch die Berufsreifeprüfung wurde das österreichische Bildungssystem um eine Facette erweitert, die darin besteht, dass höherwertige Qualifikationen, die im Berufsleben erworben worden sind, ein Element der Reifeprüfung bilden können. Eine direkte Korrespondenz der Berufsqualifikationen mit den Ausbil-

dungssparten der berufsbildenden höheren Schulen ist nicht immer gegeben, was vereinzelt Unzufriedenheiten bei Berufsreifeprüfungskandidaten (oder bei Personen, die welche werden wollten) hervorgerufen hat. Da nun einmal die berufliche Qualifikation in die Berufsreifeprüfung einzufließen hat (diese wird auf höherem Niveau überprüft) und dies das Wesen der Berufsreifeprüfung – im Gegensatz zu herkömmlichen Externistenreifeprüfung – darstellt, kann auf diese berufliche Qualifikation nicht verzichtet werden. Allerdings soll eine Entschärfung im Bezug „berufliche Tätigkeit : Thema des Fachbereiches“ dadurch erfolgen, dass nicht unbedingt das Kerngebiet des gewählten und ausgeübten Berufes zum Thema des Fachbereiches zu wählen ist, sondern (dann, wenn eben eine korrespondierende berufsbildende höhere Schulbildung, die als Prüfungsgrundlage herangezogen werden kann, nicht existiert) zur Prüfung über den Fachbereich auch ein Thema gewählt werden kann, das sowohl dem Berufsfeld als auch einer höheren berufsbildenden Ausbildung zugeordnet werden kann. Damit wird (bildlich gesehen) der Radius um das eigentliche Berufsfeld mit dem Ziel erweitert, dass eine möglichst nahe gelegene in Betracht kommende berufsbildende höhere Schule tangiert werden kann und dann die Prüfung im Fachbereich abgelegt werden kann. Zum Beispiel kann bei all jenen gewerblichen Berufen, bei denen kaufmännisches Rechnen Teil des Berufsbildes ist, ein Fachbereich aus dem Ausbildungskanon der Handelsakademie in Betracht kommen (zB Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen).

Auf Grund der Differenziertheit des berufsbildenden Schulwesens und der Arbeitswelt kommt der Beratung der Kandidaten besondere Bedeutung zu, wobei zu Grunde zu legen ist, dass der Besuch von Vorberichtungslehrgängen auf höherem Niveau allein nicht jenes im Berufsleben erworbene Praxiswissen ersetzen kann, dass dem Konzept der Berufsreifeprüfung entsprochen wird. Einer berufstätigen oder berufstätig gewesenen Person, die über den Lehrabschluss hinaus in ihrem Berufsfeld und in relevanten angrenzenden Bereichen keinerlei höheres (einer höheren Schulbildung entsprechendes) Praxiswissen erworben hat, bleibt auch weiterhin für die Erlangung des Universitätszuganges die Option der Externistenreifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung und für die Erlangung einer höheren dienstrechtlichen Bewertung die Beamten-Aufstiegsprüfung.

Zu Z 3, 8 und 11 (§§ 4 Abs. 2 Z 5, 9, 9a sowie Anlage 2):

Da die Anerkennung von Prüfungen nunmehr in § 8b geregelt ist, sind diesbezügliche Verweise legistisch entsprechend zu adaptieren.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3):

Unter allen Lehrberufen nehmen die vierjährigen „High-Tech-Berufe“ einen besonderen Stellenwert ein, dem im Sinne des Modells „Lehre und Matura“ Rechnung getragen werden soll. Die gegenüber herkömmlichen Lehrberufen längere Ausbildungsdauer, die hohen qualitativen Anforderungen, insgesamt die mit der Entscheidung für einen vierjährigen Lehrberuf verbundenen Strapazen legitimieren die vorzeitige Ablegung einer weiteren Teilprüfung. Dadurch ist sichergestellt, dass die Vierjährigkeit der Lehre zu keiner zeitlichen Verzögerung in der Bildungslaufbahn des Berufsreifeprüfungskandidaten führt; dieser soll durch die Erweiterung des § 4 Abs. 3 die Gelegenheit erhalten, zusätzlich zur Möglichkeit des Antretens zu einer Teilprüfung schon vor der Lehrabschlussprüfung bereits nach dem 3. Lehrjahr zu einer weiteren Teilprüfung antreten zu dürfen. Im Rahmen (also vor oder nach) der Lehrabschlussprüfung soll jedoch nur zur Teilprüfung über den Fachbereich angetreten werden können. In diesem Fall sollen die Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen an anerkannten Lehrgängen der Erwachsenenbildung sinngemäß zur Anwendung kommen (einschließlich der Prüfungstaxe für den Vorsitzenden), ohne dass dadurch die Funktion oder die Zusammensetzung der Lehrabschlussprüfungskommission verändert wird. Das Wort „oder“ in der vorgeschlagenen Bestimmung bringt die Alternative zum Ausdruck (im Sinne von entweder ... oder).

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 4):

Die mündliche(n) Teilprüfung(en) im Rahmen der Berufsreifeprüfung soll(en) öffentlich sein. Weiters wird klargestellt, dass dem Vorsitzenden die Leitung der Prüfung obliegt, wie dies für Externistenprüfungen vorgesehen ist.

Bislang ist nach dem Berufsreifeprüfungsgesetz die Protokollführung bei den mündlich abzulegenden Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung (Fachbereich, Fremdsprache) nicht vorgesehen, eine tatsächliche Beziehung in der Praxis war jedoch weit verbreitet und hat sich bewährt. Um den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen, wird in einem neuen Abs. 4 die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsprotokolles gesetzlich ausdrücklich verankert und in Folge auch eine entsprechende Abgeltung der Schriftführertätigkeit nach den für Externistenprüfungen vorgesehenen Prüfungstaxen eingerichtet (siehe § 11). Die schriftführende Person kann ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine kommissionsexterne Person sein. Diese Regelung bezieht sich nicht auf Prüfungen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung abgelegt werden; sie gilt ausschließlich für Prüfungen an öffentlichen Schulen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1):

Bei Prüfungen an Schulen soll die verantwortliche Position der Vorsitzenden hervorgehoben werden, indem diese auf Vorschlag der Prüfer über die Beurteilung entscheidet. Dies erscheint auch im Hinblick auf die bei Ablegen von einzelnen Teilprüfungen zumeist sehr kleinen Prüfungskommissionen (Prüfer und Vorsitzender) gerechtfertigt und stellt mit Blick auf die besondere Qualifikation und Kompetenz der Vorsitzenden ebenfalls eine imagefördernde Maßnahme dar.

Zu Z 7 (§§ 8, 8a und 8b):

Die Bestimmungen über die Anerkennung von Lehrgängen der Erwachsenenbildung (als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet), über die Durchführung von Prüfungen an diesen Lehrgängen und über die Rechtsfolge (Anerkennung als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung) sollen deutlicher gefasst und besser strukturiert werden. Die gesetzliche Festlegung von qualitätssichernden Maßnahmen, die bereits derzeit in einem Durchführungsroundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Zl. 14.160/109-III/A/4/2000 (RS Nr. 61/2000), festgehalten sind, soll den Trägern solcher Bildungsinstitutionen die hohe Qualität deren Ausbildung bescheinigt werden. Gleichzeitig, insbesondere durch die Verankerung eines erfahrenen und fachkundigen Vorsitzenden aus dem Bereich der öffentlichen Schule, soll auch nach außen die Haltung der Republik Österreich zu dieser relativ jungen und stark angenommenen Form der Reifeprüfung (mit allgemeiner Universitätsberechtigung) dokumentiert werden.

Künftig soll ein von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung vorgelegter Lehr- oder Studienplan die Grundlage für eine (wie bisher befristete) Anerkennung eines Lehrganges bilden. Der Lehr- oder Studienplan ist im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Anforderungen mit den Anforderungen des berufsbildenden höheren Schulwesens zu überprüfen. Auch der Qualifikation der Lehrbeauftragten kommt große Bedeutung zu, sodass sie ebenfalls als Vorbedingung der Anerkennung nachgewiesen werden muss.

Wie die schulische Prüfungskommission besteht auch die gemäß § 8a Abs. 1 eingerichtete Kommission aus dem Vorsitzenden und dem Prüfer bzw. den Prüfern (bei gleichzeitiger Ablegung mehrerer Teilprüfungen). Vorsitzender muss nicht der Landesschulinspektor für das berufsbildende höhere Schulwesen sein, sondern kann auch ein anderer Experte mit einschlägigen Fachkenntnissen sein, wie zB ein Landesschulinspektor für die Berufsschule, ein Schulleiter, ein Abteilungsvorstand oder ein Lehrer. Die Vorsitzführung bezieht sich auf die einzelnen auf die jeweilige Teilprüfung anzuverkennenden Abschlussprüfungen und umfasst im Rahmen der Leitung der Prüfung auch die Vorlage der Prüfungsfragen. Die Beurteilung der Teilprüfungen erfolgt anders als bei der schulischen Prüfungskommission durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Bei den auszustellenden Zeugnissen handelt es sich nach wie vor um Zeugnisse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und um keine Externistenprüfungszeugnisse.

Durch staatlich bestellte Vorsitzende im Rahmen der Prüfungskommissionen an Lehrgängen einer Einrichtung der Erwachsenenbildung wird ein wichtiger Qualitätschritt gesetzt, der Transparenz und (Output)Kontrolle, internationale Anerkennung und eine zusätzliche staatliche Autorisierung bewirken soll. Durch die damit weiters geförderte Kooperation zwischen Experten aus dem öffentlichen Schulwesen und aus der Erwachsenenbildung wird ein wechselseitiger Erfahrungsaustausch stattfinden und können innovative Qualitätsimpulse gesetzt werden. Im Sinne einer externen Evaluation ist eine Beratungsmöglichkeit durch vom Landesschulrat nominierte Experten eine weitere Möglichkeit der Qualitätssicherung, die auch Elemente des Konsumentenschutzes berücksichtigt. Die mit hohen Kosten verbundene Ausbildung soll im Interesse der Kandidaten auf möglichst gutem fachdidaktischen Niveau ablaufen, um auch in kürzerer Zeit die erforderlichen Lernergebnisse zu erzielen.

Wie bereits derzeit soll jedenfalls eine Teilprüfung vor der zuständigen Externistenprüfungskommission abzulegen sein, die dann jedenfalls das (Gesamt)Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen hat (§ 9a).

§ 8b Abs. 2 und 3 dieses Entwurfes entspricht dem geltenden § 8 Abs. 2 und 3; lediglich die Anerkennung von (Teil)Prüfungen, die im Rahmen einer Abschlussprüfung einer berufsbildenden mittleren Schule abgelegt wurden, wurde als widersprüchlich gestrichen (letztlich kann nämlich nur die im Rahmen einer Abschlussprüfung erfolgte „Abschlussarbeit“ zum Ersatz führen, was aber bereits auf Grund der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten, BGBl. II Nr. 268/2000, geregelt ist.

Zu Z 9 (§ 11):

Die Tätigkeit des Schriftführers der schulischen Prüfungskommission und des Vorsitzenden für Abschlussprüfungen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung bzw. im Rahmen von vierjährigen Lehrabschlussprüfungen werden in Höhe der für Externistenprüfungen vorgesehenen Prüfungstaxen abgegolten. Die Taxe für die Vorsitzführung ist von den Kandidaten im Zuge der Ausstellung des Berufsreifeprüfungszeugnisses an der Schule zu entrichten.

Die Erfahrungen mit der Berufsreifeprüfung bestätigen, dass die Bezahlung von Prüfungsgebühren keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt, zumal die Kandidaten in der Regel weit höhere finanzielle Belastungen in Kauf zu nehmen bereit sind. Die Prüfungsgebühren selbst entsprechen jenen, die im Bereich der öffentlichen Verwaltung gebühren.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 4):

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten dieses Novellenentwurfs mit 1. September 2005. Unberührt bleiben die zu einem Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bescheidmäßig ausgesprochene Anerkennungen sowie deren Wirksamkeit.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****§ 1. (1) ...**

1. bis 4. ...

5. mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst.

§ 3. (1) bis (2) ...**§ 4. (1) ...****(2) 1. bis 4. ...**

5. gegebenenfalls den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8 sowie 6. ...

(3) Der Prüfungskandidat darf zur ersten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahrs und zur letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahrs antreten. Abweichend von § 1 Abs. 1 darf zu einer Teilprüfung bereits vor erfolgreichem Abschluß der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildung angetreten werden.

§ 6. (1) bis (3) ...

§ 7. (1) Die Prüfungskommission der einzelnen Teilprüfung hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche Prüfung zu beurteilen und eine Gesamtbewertung für die Teilprüfung auszusprechen. ...

Vorgeschlagene Fassung**§ 1. (1) ...**

1. bis 4. ...

5. mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst,

6. Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194,

7. Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194.

§ 3. (1) bis (2) ...

(3) Wenn das Berufsfeld des Prüfungskandidaten außerhalb des Bildungsbereiches einer berufsbildenden höheren Schule liegt, kann die Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 4 auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer solchen Schule zugeordnet werden kann.

§ 4. (1) ...**(2) 1. bis 4. ...**

5. gegebenenfalls den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b sowie 6. ...

(3) ...

... Bei vierjährigen Lehrberufen darf darüber hinaus im letzten Lehrjahr zu einer weiteren Teilprüfung oder im Rahmen der Lehrabschlussprüfung (unter sinngemäßer Anwendung des § 8a) zur Teilprüfung über den Fachbereich angetreten werden.

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

§ 7. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche Prüfung nach Abgabe eines Beurteilungsvorschages durch den Prüfer zu beurteilen und eine Gesamtbewertung für die Teilprüfung auszusprechen. ...

Geltende Fassung

Anerkennung von Prüfungen

§ 8. (1) Die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung eines als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Teilprüfung(en) der Berufsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern), mit Ausnahme zumindest einer Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 anzuerkennen. Der zuständige Bundesminister kann einen zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung eingerichteten Lehrgang einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, nach Anhörung des Landesschulrates als gleichwertig anerkennen, wenn die Lehrgangsausbildung für das betreffende Prüfungsgebiet einer Ausbildung an einer öffentlichen höheren Schule gleichwertig ist. Die Anerkennung ist mit fünf Jahren zu befristen und bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich mit dieser Befristung auszusprechen.

(2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer mittleren oder höheren Schule sowie im Rahmen eines Studiengangs an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademienstudiengesetzes 1999, BGBI. I Nr. 94/1999, an einem Fachhochschul-Studiengang oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen.

(3) Bei Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen oder deren Kopien zusammen mit den sonstigen Unterlagen für die Berufsprüfung bei der in § 4 Abs. 1 genannten Schule aufzubewahren.

Vorgeschlagene Fassung

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung

§ 8. (1) Auf Antrag einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, kann der zuständige Bundesminister einen Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung geeignet anerkennen. Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der vorzuliegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine einschlägige Lehramtsprüfung oder über eine vergleichbare, zum Unterricht nach dem Lehrplan einer höheren Schule befähigende pädagogische und fachdidaktische Qualifikation verfügen.

(2) Die Anerkennung des Lehrgangs als zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung geeignet erfolgt im Hinblick auf den eingereichten, einer gesetzlich geregelten höheren Schulart zuordenbaren, Lehr- oder Studienplan auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und ist bei Änderung oder Neuerlassung desselben neu zu beantragen.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid. Vor der Anerkennung ist der Landesschulrat zu hören. Die Anerkennung ist gemeinsam mit dem dem anerkannten Lehrgang zu Grunde liegenden Lehr- oder Studienplan an der Einrichtung der Erwachsenenbildung auf geeignete Weise kund zu machen.

Durchführung der Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung

§ 8a. (1) Die Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 finden vor einer Prüfungskommission unter der Vorsitzführung eines vom Landesschulrat namhaft zu machenden fachkundigen Experten statt.

(2) Der Prüfung sind die Lehr- oder Studienpläne des anerkannten Lehrganges zu Grunde zu legen. Sie hat unter sinngemäßiger Anwendung der Prüfungsordnung der entsprechenden höheren Schulart zu erfolgen. Die Beurteilung jeder einzelnen Teilprüfung erfolgt durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Eine Wiederholung nicht bestandener oder nicht beurteilter Teilprüfungen darf frühestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Aussicht genommenen Prüfungstermine sind samt den erforderlichen näheren Angaben (Anzahl der Kandidaten und Prüfungsgebiete) dem Landesschulrat rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und im Einvernehmen mit dem vom Landesschulrat namhaft gemachten Experten (Abs. 1) festzulegen.

(4) Gleichzeitig mit dem Terminvorschlag gemäß Abs. 3 sind die Aufgabenstellungen zu übermitteln. Findet der Landesschulrat die vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für das Prüfungsgebiet maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 8b. (1) Gemäß § 8a erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen (§ 8) sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen.

(2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule sowie im Rahmen eines Studiums an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademiestudiengesetzes 1999, BGBI. I Nr. 94, an einem Fachhochschul-Studiengang oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen.

(3) Bei Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen oder deren Kopien zusammen mit den sonstigen Unterlagen für die Berufsreifeprüfung bei der in § 4 Abs. 1 genannten Schule aufzubewahren.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 ist nur in dem Maß zu lässig, als zumindest eine Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 vor der zuständigen Prüfungskommission (§ 5) abzulegen ist.

§ 9. Die Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung hat auf „Bestanden“ zu lauten, wenn - gegebenenfalls unter Einbeziehung von Anerkennungen gemäß § 8 - alle Teilprüfungen beurteilt wurden, und keine Beurteilung auf „Nicht genügend“ lautet. In diesem Fall ist ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen. Im Berufsreifeprüfungszeugnis sind die Beurteilungen der Teilprüfungen sowie die Themenstellungen der Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 anzuführen. Ferner sind allfällige Anerkennungen gemäß § 8 zu vermerken.

Geltende Fassung

§ 9a. (1) ... Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8) ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufsprüfung auszustellen. ...

Abgeltung für die Prüfungstätigkeit

§ 11. (1) Dem Vorsitzenden und den Prüfern der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen gebührt eine Abgeltung gemäß dem Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulgeldenden Fassung, nach Maßgabe der für Externistenreifeprüfungen vorgesehenen Abgeltung.

(2) Der Prüfungskandidat hat eine Prüfungsgebühr in der Höhe der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxen vor Antritt der Prüfung zu entrichten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 9a. (1) ... Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b) ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufsprüfung auszustellen. ...

Abgeltung für die Prüfungstätigkeit

§ 11. (1) Dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem Vorsitzenden gemäß § 8a gebührt eine Abgeltung gemäß dem Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, nach Maßgabe der für Externistenprüfungen vorgesehenen Abgeltung.

(2) Bei Ablegung der (Teil)Prüfung an einer öffentlichen Schule hat der Prüfungskandidat vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxen zu entrichten. Nach Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen bzw. im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über vierjährige Lehrberufe hat der Berufsprüfungssolvient im Zuge der Ausstellung des Berufsprüfungszertifikates (§ 9 Abs. 1 letzter Satz) eine Prüfungsgebühr in der Höhe der für die Vorsitzführung bzw. die Vorsitzführung gemäß Abs. 1 vorgesehene Prüfungstaxe zu entrichten.

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) § 1 Abs. 1 Z 5, 6 und 7, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 9, § 9a Abs. 1 sowie § 8, § 8a, § 8b, § 10 und § 11 jeweils samt Überschrift und die Änderung der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2005 in Kraft. Gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2005 anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung gelten für die Dauer der Anerkennung als Lehrgänge im Sinne des neuen § 8.

Anlage 2

...
Die Leistungen bei den Teilprüfungen wurden, sofern diese nicht gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsprüfung entfallen sind oder gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Berufsprüfung anerkannt wurden, wie folgt beurteilt: ...

Anlage 2

...
Die Leistungen bei den Teilprüfungen wurden, sofern diese nicht gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsprüfung entfallen sind oder gemäß § 8b des Bundesgesetzes über die Berufsprüfung anerkannt wurden, wie folgt beurteilt: ...